

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1845**

16 (17.1.1845)



nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausge-  
schlossen.

**V. R. W.**  
Kenzingen, den 11. Januar 1845.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Sied.

[230.1] Nr. 511. Ettlingen. (Präklusiv-  
bescheid.)

In Sachen  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Verlassenschaft des Anton Schwab von  
Reichenbach,  
Forderung und Vorzugsrecht betr.,  
werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heute anberaumten  
Schuldenliquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht  
geltend gemacht haben, von der vorhandenen Masse ausge-  
schlossen.

**V. R. W.**  
Ettlingen, den 10. Januar 1845.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
v. Hnoltstein.

[118.3] Nr. 100. Gernsbach. (Öffentliche  
Vorladung.)

S. S. des Handelsmanns Dreifuss  
zu Ruppenheim gegen Diebrauer Franz Anton Wunsch von  
Schweuren, Forderung betr., hat Prokuratoradvokat Kufel  
in Raskatt als Anwalt des Klägers dahier vortragen:

Es sey zwischen diesem und dem Beklagten, welcher in  
den letzten Jahren mehrmals Vieh und Getreide von  
jenem erkaufte, sowie auch Darlehen erhalten habe, am  
30. April v. J. Abrechnung gepflogen und hiebei vom  
Beklagten eine Schuld von 900 fl. urkundlich aner-  
kannt, auch versprochen worden, dieses Kapital mit  
5 Proz. zu verzinsen und nach zweimonatlicher Auf-  
sündigung heim zu zahlen. Einige Zeit darauf habe  
Beklagter die Aufsündigung des Klägers angenommen,  
sich jedoch, ohne seiner Verbindlichkeit aus gedachtem  
Uebereinkommen zu genügen, von Hause heimlich ent-  
fernt, weshalb Kläger sich zur Anrufung richterlicher  
Hülfe genöthigt sehe und die Bitte stelle, nach gepflogener  
Verhandlung den Beklagten für schuldig zu er-  
klären, dem Kläger die Summe von 900 fl., nebst  
5 Proz. Zinsen vom 30. April v. J. zu zahlen, sowie  
die Kosten zu tragen.

Zur mündlichen Verhandlung dieser Klage haben wir  
Tagfahrt auf

**Samstag, den 1. Februar d. J.,**  
früh 8 Uhr,

anberaumt und wird hiezu der auf sündlichem Fuße befindliche  
Beklagte mit dem Beirathen vorgeladen, daß im Falle  
seines Nichterscheinens der Vortrag des Klägers für zugestanden  
und jede Schußrede dagegen für verjährt erklärt  
wird.

Gernsbach, den 4. Januar 1845.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Fischer.

[E.175.3] Gfilingen. (Eidtalladung) Nach-

dem bei dem ehegerichtlichen Senate des königlich würt-  
tembergischen Gerichtshofs für den Neckarreis zu Gfilingen  
die Ehefrau des Bäckers Karl Sorg von Backnang, Glis-  
saberth, wegen böslischer Verlassung von Seiten ihres  
Ehemannes um Erkennung des Ehecheidungsprozesses gebeten,  
und man derselben in diesem Besuche willfährt, auch zu  
Verhandlung dieser Ehecheidungssache

Mittwoch, den 2. April 1845,  
vermörtlich bestimmt hat, so wird durch gegenwärtiges  
offenes Exakt nicht nur gedachter Karl Sorg, sondern es  
werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im  
Rechte zu vertreten gewonnen seyn sollten, vermörtlich vor-  
geladen, an gedachtem Tage, wobei dreißig Tage für den  
ersten, dreißig Tage für den zweiten und dreißig Tage für  
den dritten Termin hienüt anberaumt werden, vor genannter  
Gerichtsstelle zu Gfilingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen,  
die Klage des Ehegatten anzuhören, darauf die Entreden in  
rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegericht-  
lichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Sorg erscheine  
an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Ehe-  
gatten weiteres Anrufen in dieser Ehecheidungssache ergehen  
wird, was Rechtens ist.

So beschloßen im ehegerichtlichen Senate des königlich  
Gerichtshofs für den Neckarreis.

Gfilingen, den 6. November 1844.  
Für den Vorstand:  
Oberjustizrath  
Leuffel.

[141.3] Rastatt. (Ersvorladung.) Auf den

Tod des Bürgers und Ackersmanns Javer Erhard von  
Hügelsheim, am 23. Dezember 1844, will dessen Wittwe,  
Maria Josepha, geb. Guderle, mit dem väterlichen auch  
ihre Vermögen an ihre Kinder und Erben abtreten. Ihr  
ältester Sohn, Javer Erhard, geboren am 25. Mai 1806,  
ist im Jahr 1836 nach Amerika ausgewandert, ohne bisher  
Nachricht von sich gegeben zu haben. Da dessen Aufenthalt  
unbekannt ist, so wird derselbe oder seine etwaigen Rechts-  
nachfolger aufgefordert, sich

innerhalb sechs Monaten von heute an  
entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu  
melden, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen würde  
zugehört werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene  
zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Rastatt, den 7. Januar 1845.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Ruff.

[180.3] Nr. 615. Fahr. (Ersvorladung.) Die

Ehefrau des Georg Hurrst, Magdalena, geborene Hei-  
burger von Dörweiler, welche sich im Jahr 1838 von  
Hause entfernt und seither keine Nachricht von sich gegeben  
hat, wird aufgefordert, sich  
innerhalb Jahresfrist  
zu melden, widrigenfalls sie für verschollen erklärt, und ihr  
Vermögen den Verwandten gegen Kautionsleistung in für-  
sorglichen Besitz gegeben werden soll.

Fahr, den 6. Januar 1845.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Wausch.

[58.3] Ettlingen. (Ersvorladung.) Die

selbigen, seit 8 Jahren nach Nordamerika ausgewanderten

Benedikt und Afra Burkart von Mätsch sind theil-  
weise zur Erbschaft ihrer im Oktober v. J. verstorbenen  
Schwester Amalia, geb. Burkart, Anton Huber's Witb.  
in Mätsch, berufen. Es werden dieselben, da ihr vermögter  
Aufenthaltort unbekannt ist, aufgefordert, sich

entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte ihre desfall-  
igen Erbsprüche dahier geltend zu machen, andernfalls sie  
so angesehen werden, als seien sie zur Zeit des Erbanfalls  
nicht mehr am Leben gewesen.

Ettlingen, den 3. Januar 1845.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Braunwarth.

[120.3] Bretten. (Ersvorladung.) Christian

Kirchgäbner, Maurer von Zehlingen, welcher im Jahre  
1838 nach Nordamerika gewandert seyn soll, ist zur Erb-  
schaft seiner verstorbenen Tante — der Johann Adam  
Anton's Ehefrau, Magdalena, geborene Striegel  
von Sickingen — berufen und wird, da sein Aufenthaltort  
hier unbekannt ist, zur Empfangnahme seines Erbantheils  
binnen 3 Monaten  
unter dem Bedeuten hiedurch vorgeladen, daß im Nicht-  
erscheinensfalle der Erbschaft lediglich Denjenigen würde  
zugehört werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene  
zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen  
wäre.

Bretten, den 7. Januar 1845.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Glasner.

[64.3] Pforzheim. (Ersvorladung.) Wilhelm

Hildwein von Bauschloß, welcher im Jahr 1817 mit  
seinem Vater Johannes Hildwein nach Rußland ausge-  
wandert, ist nach eingetroffenem Todesschein im November  
dieses Jahres in Tartarona in Bessarabien mit Tod ab-  
gegangen, und es sind drei halbwürdige Geschwister, Namens  
Johanna, Katharina und Regina Hildwein, als gesetzliche  
Erben seiner Verlassenschaft aufgetreten.

Bevor nun die Auslösung dieser Verlassenschaft an die  
gedachten drei Erben geschieht, werden hienüt sämtliche  
etwa weiter vorhandene unbekannt Erben des Wilhelm  
Hildwein aufgefordert, ihre Ansprüche an die Verlassenschaft  
desselben

innerhalb 6 Monaten  
geltend zu machen, widrigenfalls die Auslieferung derselben  
an die gedachten drei Erben erfolgen wird.

Pforzheim, den 29. Dezember 1844.  
Großh. bad. Oberamt.  
W. Ahles.

[67.3] Bretten. (Ersvorladung.) Dem Fried-  
rich Herbold, geboren den 16. Oktober 1806, von Men-  
zingen, ist auf das am 27. Mai 1844 erfolgte Ableben seines  
Vaters, Georg Friedrich Herbold, Bürger und Bauers  
von dort, eine Erbschaft von 313 fl. 58 kr. angefallen.

Da Friedrich Herbold vor eilichen Jahren nach Nord-  
amerika ausgewandert und dessen Aufenthalt dahier unbe-  
kannt ist, so wird derselbe hienüt aufgefordert, sich zur Em-  
pfangnahme der väterlichen Erbschaft  
binnen 3 Monaten  
dahier zu melden, widrigenfalls solche lediglich Denjenigen  
würde zugewiesen werden, welchen sie zufälle, wenn Friedrich  
Herbold beim Absterben seines Vaters nicht mehr am Leben  
gewesen wäre.

Bretten, den 31. Dezember 1844.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Glasner.

[65.3] Nr. 5233. Rastatt. (Ersvorladung.) Zur

Verlassenschaft der am 10. Dezember küberlos ver-  
storbenen Wittwe des Bürgers und Ackersmanns Peter  
Jörgler, Marianna, geb. Müller von Stollhofen,  
sind folgende Geschwisterkinder und Rindskinder, welche vor  
ungefähr 14 Jahren nach Amerika gewandert sind, ohne  
leithier von sich etwas hören zu lassen, berufen, als:  
gebürtig von Stollhofen  
1) Magdalena, 2) Ulrich, 3) Barbara, 4) Marianna  
(Engel), 5) Joseph, 6) Lorenz Wald, 7) Marianna, geb.  
Wald (Ehefrau des Simon Weltin von Stollhofen),  
8) Dorothea, geb. Wald (Ehefrau des Erhard Ehinger  
von Stollhofen) und  
gebürtig von Stollhofen:  
9) Joseph Schuch. Diese Personen werden hienüt auf-  
gefordert, da ihr Aufenthaltort unbekannt ist, sich dahier  
binnen sechs Monaten, von heute an,  
zur Erbschaft zu melden, ansonst die Erbschaft lediglich  
Denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zufälle, wenn die  
Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am  
Leben gewesen wären.

Rastatt, den 10. Dezember 1844.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Ruff.

[E.841.3] Nr. 4603. Billingen. (Ersvor-

ladung.) Der ledige, nach Nordamerika gewanderte Mühl-  
arzt Mathias Bertsch von Oberbaltingen, dessen Auf-  
enthaltort unbekannt ist, wurde durch den Tod seiner am  
7. April 1844 gestorbenen Schwester, Magdalena Bertsch,  
zu deren Erbschaft berufen; derselbe wird daher zur Erb-  
theilung mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, im Falle er  
innerhalb 3 Monaten, von heute an,  
nicht erscheint, die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zu-  
getheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene  
zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen  
wäre.

Billingen, den 27. Dezember 1844.  
Großh. bad. Amtsrevisorat.  
Rothmund.

[E.852.3] Freiburg. (Ersvorladung.) Anna  
Maria, Jakob und Leonhard Bilor sind zur Erbschaft der  
in Thiengen gestorbenen ledigen Anna Bilor berufen. Da  
deren Aufenthalt bermalen unbekannt ist, so werden dieselben  
oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger aufgefordert, sich  
binnen 3 Monaten, von heute an,  
entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte um so ge-  
wisser dahier zu melden, als sonst die Erbschaft denjenigen  
würde zugewiesen werden, welchen sie zufälle, wenn die Vor-  
geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben ge-  
wesen wären.

Freiburg, den 27. Dezember 1844.  
Großh. bad. Landamtsrevisorat.  
Renti.

[E.852.3] Freiburg. (Ersvorladung.) Anna

Maria, Jakob und Leonhard Bilor sind zur Erbschaft der

[8.3] Nr. 10,124. Rheinbischofsheim. (Ersvor-

ladung.) Jakob Weik von Rheinbischofsheim hat  
vor 12 Jahren seine Heimath verlassen, um auf Wanderung  
zu gehen, und sein Aufenthalt ist seit länger als 7 Jahren  
nicht bekannt.  
Derselbe wird nunmehr auf Ansehen seiner erbberechtigten  
Verwandten andurch aufgefordert,  
binnen Jahresfrist  
sich bei dieserseitiger Behörde zu melden und sein ihm mit-  
theilte zugewillenes Vermögen von 186 fl. 13 kr. in Empfang  
zu nehmen oder hierüber Verfügung zu treffen, ansonst  
solches den gesetzlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in  
fürsorglichen Besitz übergeben würde.

Rheinbischofsheim, den 22. Dezember 1844.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Bodmann.

[124.3] Nr. 30,117. Ettenheim. (Strafen-

kenntniß.) Dragoner Karl Sexauer von Schmieheim,  
welcher sich in Folge der Aufforderung vom 24. Oktober v.  
J. nicht gestellt hat, wird nunmehr für schuldig,  
seines Ortsbürgerrechts verlustig erklärt, auf den Vermögens-  
anfall in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt, und seine  
persönliche Bestrafung auf den Betreffungsfall vorbehalten.  
Ettenheim, den 24. Dezember 1844.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Fischer.

[178.2] Nr. 174. Sinsheim. (Mundobter-

klärung.) Der vermittelte Bürger Jakob Ziegler von  
Hilzbach wurde wegen verschwenderischen Lebenswandels im  
ersten Grade für mundobter erklärt, und ihm der dortige  
Bürger und Landwirth Kaspar Christophel als Rechts-  
beistand beige, ohne dessen Mitwirkung Ziegler die im  
L. R. S. 499 benannten Rechtsgefährte rechtsgültig nicht  
abschließen kann, was wir hienüt zur öffentlichen Kenntniß  
bringen.

Sinsheim, den 9. Januar 1845.  
Großh. bad. fürstl. lein. Bezirksamt.  
Gärtner.

[235.1] Nr. 460. Bruchsal. (Mundobter-

klärung.) Durch diesesseitiges Erkenntniß vom 24. Dezb.  
v. J. Nr. 34,458, wurde Nikolaus Thoma von Ubstadt  
wegen Verschwendung im ersten Grade für mundobter erklärt,  
und demselben dessen Schwiegervater, Altbürgermeister  
Müller von Stettfeld als Beistand beigegeben, ohne dessen  
Mitwirkung er die im L. R. S. 513 benannten Rechtsgefährte  
schäfte gültig nicht vornehmen kann, was hienüt zur Wat-  
nung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bruchsal, den 8. Januar 1845.  
Großh. bad. Oberamt.  
v. Berg.

[189.3] Nr. 20,764. Hüfingen. (Mundob-

terklärung.) Ignaz Baumann von Mundelfingen wird  
wegen Mißthats und Verschwendung im ersten Grade  
mundobter erklärt, und ihm der Bürger Fr. Jos. Wette  
von da als Pfleger beige, ohne dessen Mitwirkung er keine  
der im L. R. S. 513 des Landrechts erwähnten Rechtsgefährte  
gültig abschließen kann.

Hüfingen, den 16. Dezember 1844.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Frel.

[198.2] Nr. 504. Billingen. (Bekannt-

machung.) Die Anna Wittum, Tochter des Handels-  
manns Reppoldt Wittum dahier, wird wegen Weibes-  
krankheit unter die Verlassenschaft des Stiftungsaktuars  
Johann Baptist Stern von da gestellt, und dies unter Hin-  
weisung auf Landrechtssatz 499 hienüt öffentlich bekannt  
gemacht.

Billingen, den 9. Januar 1845.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Blattmann.

[234.3] Nr. 511. Tauberbischofsheim. (Schulden-

liquidation.) Ueber das Vermögen des  
Johann Anton Zircal Walter von Miffingheim haben wir  
Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtighellungs-  
und Vorzugsverfahren auf  
Mittwoch, den 19. Februar 1845,  
Vormittags 8 Uhr,  
anberaumt.

Wer nun, aus was immer für einem Grunde, einen An-  
spruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in  
genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der  
Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig  
Bevollmächtigte, dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs-  
oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm  
zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtig-  
keit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzu-  
treten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachschußver-

gleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubiger-  
Ausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten  
Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richtertheil-  
nahmen als der Mehrheit der Erschienenen betretend ange-  
sehen werden.

Tauberbischofsheim, den 8. Januar 1845.  
Großh. bad. fürstl. lein. Bezirksamt.  
Wulfer.

[232.3] Nr. 490. Karlsruhe. (Schulden-

liquidation.) Ueber das Vermögen der Wobislin Luise  
Seeger von hier ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum  
Richtighellungs- und Vorzugsverfahren auf  
Mittwoch, den 9. April 1845,  
Vormittags 9 Uhr,  
auf dieserseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen,  
welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an  
die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des  
Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Be-  
vollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zu-  
gleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche  
sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar  
mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder Unter-  
stützung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und  
Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachschußvergleiche  
versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Er-  
nennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die  
Richtertheilnahmen als der Mehrheit der Erschienenen be-  
tretend angesehen werden.

Karlsruhe, den 10. Januar 1845.  
Großh. bad. Stadtamt.  
A. Lamey.

[E.852.3] Freiburg. (Ersvorladung.) Anna

Maria, Jakob und Leonhard Bilor sind zur Erbschaft der